



## **Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Möttingen**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möttingen folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung (Erweiterung) der Entwässerungseinrichtung (Kläranlage):

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung Möttingen um folgende Maßnahmen:

#### **Bauabschnitt 1: Neubau und Erweiterung Belebungsanlage**

1. **Neubau Kombibecken** einem Durchmesser von 33 m, einer Tiefe bis zu 7,50 m, Gesamtvolumen von 1360 m<sup>3</sup> und einer Nachklärbeckenoberfläche von 175 m<sup>2</sup>
2. **Neubau eines Rücklaufschlamm- und Überschussschlammumpwerkes für das neue Kombibecken**
3. **Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes um**
  - 3a. einen **Elektroraum** mit einer Größe von 8,50 m x 2,75 m
  - 3b. eine **Belüftungsstation** mit 8,50 m x 6,50 m
  - 3c. einem **Schlammmentwässerungsgebäude** mit 8,50m x 4,90 m
  - 3d. einer **Containerhalle** mit 10,00 m x 7,30 m
4. **Neubau eines Ablauf MID Messschachtes**
5. **Umbau des bestehenden Rundsandfanges zum Verteilerbauwerk**

#### **Bauabschnitt 2: Umbau mechanische Stufe**

6. **Neubau Rechen- Sandfang- Kompaktanlage** mit einem Mischwasserzulauf von max. 80 l/s
7. **Anschluss neue Kompaktanlage an neues Verteilerbauwerk incl. Bau eines Zulauf MID's**

#### **Bauabschnitt 3: Optimieren und Modifizieren bestehende Belebungsanlage**

8. **Optimieren und Sanieren bestehende Belebungsanlage mit**
  - einer Erneuerung der Schlammbodenschilde im bestehenden Nachklärbecken
  - einer Ergänzung der Belüftungseinrichtung und Rührwerke im bestehenden Belebungsbecken
9. **Umbau bestehendes Betriebsgebäude mit neuer Schaltzentrale, neuem Elektroraum und neuem Aufenthaltsraum für Personal**
10. **Erweiterung befestigte Flächen, Straßen, Wege und Zaunanlage, Außenanlagen**

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach §4 der EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 ruht dinglich auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 5 Abs. 1 KAG; Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Für den Ansatz der Grundstücksfläche gilt folgendes:
  1. Bei Grundstücken im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gilt als Grundstücksfläche die Fläche, auf die sich die Nutzungsfestsetzung im Bebauungsplan bezieht. Grundstücks-teile, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, bleiben außer Ansatz; wenn jedoch die tatsächliche bauliche oder sonstige Nutzung über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgeht, wird die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit angesetzt.
  2. Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet, ist die Fläche entsprechend der Nr. 1 nach dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.
  3. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 qm (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossflächen, mindestens jedoch 2500 qm begrenzt.
  4. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeiten oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit der Hälfte der Grundstücksfläche angesetzt.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder die an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien herausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragsatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird im Verhältnis **30:70** nach der Summe der Grundstücksfläche und der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der vorläufige Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche     **0,60 €**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche       **5,20 €**

(3) **Der endgültige Beitrag wird nach Fertigstellung der Anlage festgesetzt.**

(4) Der durch Beiträge nicht abgedeckte Aufwand wird auf die Gebühren umgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Der Beitrag kann auf mehrere Raten verteilt werden.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebende Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Möttingen, den 14.06.2023**

(Siegel)

gezeichnet

.....

Timo Böllmann, 1. Bürgermeister

-----

**BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Rieser Nachrichten  
vom 28.06.2023 Seite 35 veröffentlicht.

**Möttingen den 28.06.2023**

(Siegel)

gezeichnet

.....

(Timo Böllmann, 1. Bürgermeister)